S T Ä D T E R F T S T A D T

B E B A U U N G S P L A N N R . 5 9

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST - Z.T. - EINE ABZEICHNUNG - ~~VERGRÖSSERUNG~~ - DER ~~KATASTER~~FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1972 IM MASSTAB 1:1000 DURCH ~~UMZEICHNUNG~~ - ~~VERGRÖSSERUNG~~ - ~~TEIL~~ - NEUVERMESSUNG.

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN 14.11.1975

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFTSTADT, DEN 13. JAN. 1975

STADTOBERVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN 14.11.1975

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) UND (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM 28.4.1972 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 2.10.1975

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 01.04.75 BIS 30.04.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFTSTADT, DEN 02.10.75

STADTDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM 11.11.75

ERFTSTADT, DEN 24.11.75

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER STADT ERFTSTADT AM 11.11.75 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 24.11.75

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 30.03.1976 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 30.03.76 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM ERFOLGT.

ERFTSTADT, DEN

BÜRGERMEISTER ..... STADTDIREKTOR .....

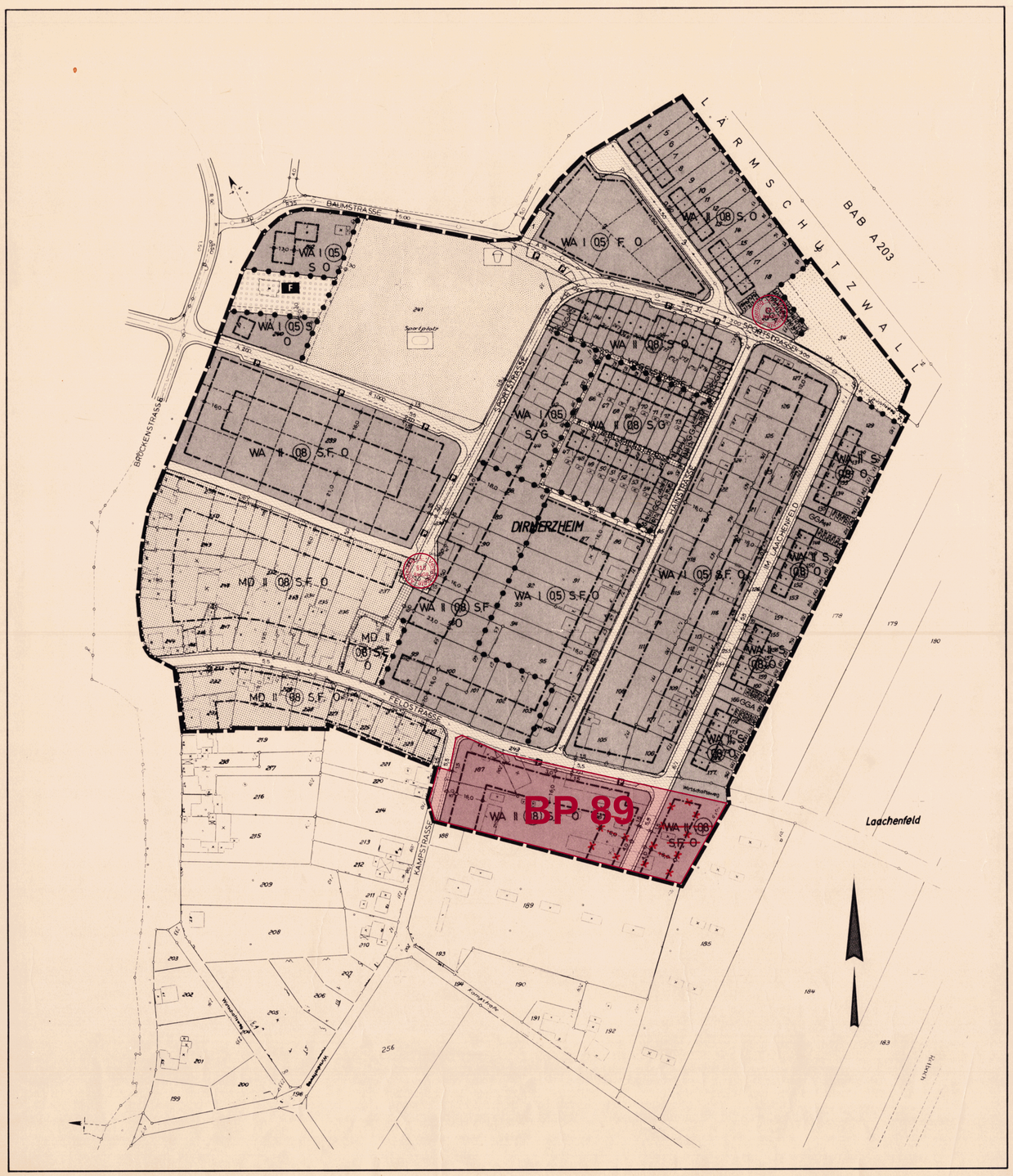
E N T W U R F U N D B E A R B E I T U N G

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR
- PLANUNGSAMT -

IM AUFTRAG

ERFTSTADT, DEN 13. JAN. 1975

STADTOBERVERMESSUNGSRAT



L E G E N D E M 1 : 1 0 0 0

A R T D E R B A U L I C H E N N U T Z U N G

ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
DORFGEBIET	MD
LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE	
FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF	

M A S S D E R B A U L I C H E N N U T Z U N G

GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	(0,8)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR. Z.B.	II
SATTELDACH, FLACHDACH	S, F,
BAUGRENZE	
OFFENE BAUWEISE	O
GESCHLOSSENE BAUWEISE	G

V E R K E H R S F L Ä C H E N

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
ÖFFENTLICHE FUSSWEGE (NICHT BEFAHRBAR)	
PARKFLÄCHE	P

S O N S T . D A R S T . U . F E S T S E T Z U N G E N

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH.	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	
GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GGA
TRAFOSTATION	T
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
GRÜNFLÄCHE/SPORTPLATZ/SPIELPLATZ	
FEUERWEHR	F

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE:

XXX ENTFALLENDE BAUFLÄCHEN

9. ES IST ANGEBRACHT, BEI NEUBEBAUUNG INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN WOHN- UND SCHLAFRÄUME IM SCHALLSCHATTEN DES LÄRMSCHUTZWALLES ANZUORDNEN.

10. FLUTLICHTANLAGEN IM SPORTPLATZBEREICH SIND NUR IN ABSTIMMUNG MIT DEM ZUSTÄNDIGEN AUTOBAHNAMT GESTATTET.

11. BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB GESETZLICH VORGESCHRIEBENER BAUVERBOTS- UND BAUBESCHRÄNKUNGSZONEN GEM. § 9 FSTRG SIND ZU BEACHTEN.

F E S T S E T Z U N G E N

1. SOCKELHÖHE:
MAX. 0,30 M ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE, BEI VERSETZTEN GESCHOSSEN KANN EINE GRÖSSERE SOCKELHÖHE ZUGELASSEN WERDEN.
GELÄNDEOBERFLÄCHE IM SINNE BAUO NW § 2 (5) IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE BÜRGERSTEIGOBERKANTE (BEI STRASSEN OHNE BÜRGERSTEIG DIE OBERKANTE DER STRASSE IM SCHEITEL).

2. DIE FUSSBODENOBERKANTE ALLER AUFENTHALTSRÄUME I.S. § 59 BAUO NW MUSS ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN.

3. REIHEN- UND GRUPPENHÄUSER SIND EINANDER IN MATERIAL, SOCKELHÖHE, TRAUFHÖHE BZW. GESIMSHÖHE UND -BREITE ANZUGLEICHEN.

4. NEBENANLAGEN I.S. § 14 BAUO NW UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH BAUO NW IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND BZW. ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, SIND NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN GESTATTET.
EINSCHRÄNKUNGEN: HAUSEINGANGSTREPPEN, KELLERLICHTSCHÄCHTE UND KELLERTREPPEN SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUFLÄCHEN ZULÄSSIG.

5. VOR GARAGEN IST EIN STAURAUM VON MIND. 5,50 M FREIZUHALTEN. AUSSERHALB DER BAUGRENZEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN ZULÄSSIG, WENN EINE ÖFFENTLICHE ZUWEGUNG VON MIND. 5,00 M BREITE VORHANDEN IST.
AN SEITLICH VORBEIFÜHRENDEN STRASSEN ODER WEGEN SIND MIND. 1,50 M VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

6. ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE
HECKEN SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
ZÄUNE: MAX. 0,80 M, DAVON 0,20 M SOCKELHÖHE ÜBER GELÄNDE.
EINSCHRÄNKUNG: IM VORGARTENBEREICH AN 3,00 UND 5,00 BREITEN WOHNWEGEN SIND NUR HECKEN ALS EINFRIEDIGUNG ZULÄSSIG. ZUR ABSCHIRMUNG VON TERRASSEN SIND ZWISCHEN DOPPEL- UND GRUPPENHÄUSERN HAUERBARSCHNITTE VON MAX. 2,00 M HÖHE ZULÄSSIG.

7. VORGÄRTEN UND HAUSGÄRTEN DÜRFEN AUS ABWASSERTECHNISCHEN GRÜNDEN KEINEN DURCHGEHENDEN PLATTENBELAG ERHALTEN.

8. DURCH AUFWUCHS UND BAULICHE ANLAGEN DARF DIE VERKEHRSÜBERSICHT NICHT BEHINDERT WERDEN.

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

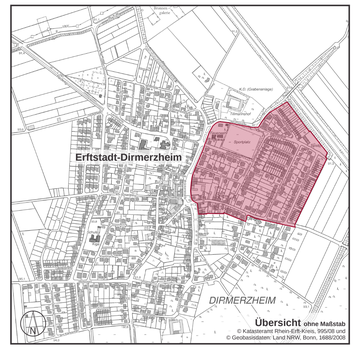
Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 100 150

Bebauungsplan Nr. 59

Erftstadt-Dirmerzheim, Sportplatz

Rechtskraft 12.05.1976



Übersicht ohne Maßstab

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 305/08 und © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1688/2008

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT
Tür an Tür mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt